



LandschaftsArchitekten Jägersküpper • Fahl
Am Steinberg 35 • 41061 Mönchengladbach

InfraStruktur Neuss AÖR
Herr Untulis
Moselstraße 24

41464 Neuss

Dipl.- Ing. Udo Fahl
Freier Landschaftsarchitekt BDLA

Am Steinberg 35
41061 Mönchengladbach
Tel.: 0 21 61 - 6 34 70

e-mail: info@landschaftsarchitekten-mg.de
home: www.landschaftsarchitekten-mg.de

21. September 2022

\\\\SERVER\\Daten\\Daten Server\\Projekte\\489 LBP Stingesbachsammler\\Korrespondenz-Ausgang\\AG\\220921 Stellungnahme Bzgl Anfrage Hr Bluhm.Docx

**Kanalbaumaßnahme Sanierung Stingesbachsammler
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I und Stufe II**

**Stellungnahme zur Anfrage des Rhein-Kreis Neuss - Untere Naturschutzbehörde
hier: E-Mail vom 15.09.2022, Herr Andreas Bluhm**

Sehr geehrter Herr Untulis,

Zu der unsere Leistung betreffenden Anfrage des Herrn Bluhm vom 18.09.2022 nehmen wir wie folgt Stellung:

Die InfraStruktur Neuss hat unser Planungsbüro im Rahmen des Bauvorhabens „Kanalbaumaßnahme Sanierung Stingesbachsammler“ im Jahr 2017 beauftragt, die Planung mit einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu begleiten, zu bewerten und letztendlich im Sinne der Umweltverträglichkeit zu optimieren.

Aus den Zielen des BNatSchG ergibt sich die Verpflichtung, für jeden Eingriff die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes aufrechtzuerhalten und nach Möglichkeit zu verbessern. Der Vorhabensträger ist verpflichtet die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft zu ermitteln, zu beschreiben, zu bewerten und Maßnahmen festzulegen, mit denen Beeinträchtigungen vermieden, vermindert oder auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Zur Beurteilung des umweltrelevanten Ausmaßes der Kanalbaumaßnahme wurde daher durch unser Büro ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Rahmen eines Fachbeitrages erstellt.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen außerdem die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Für diese Aufgabe wurden durch unser Planungsbüro die Kollegen vom Büro Lana Plan beauftragt eine ASP durchzuführen. Diese erfolgte gemäß den Vorgaben in zwei Stufen und prüft die Auswirkungen des Vorhabens auf die durch die Gesetzgebung gelisteten Planungsrelevanten Arten. Entscheidend ist, ob Planungsrelevante Arten vorkommen und von dem Eingriff betroffen sind. Hier werden besonders



Brut- und Ruhestätten in den Blick genommen, da die Funktionsfähigkeit dieser Stätten für diese Arten im Zusammenhang gewahrt sein müssen.

Der Schutzstatus des Gebietes, in dem Fall die Einstufung als Landschaftsschutzgebiet, hat dabei keine Auswirkungen auf die Artenschutzbelange. Diese gelten für alle Flächen, auf denen die gelisteten Arten vorkommen. Bei einem Landschaftsschutzgebiet kann natürlich die Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen planungsrelevanter erhöht sein.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag inkl. dem Begleitplan und der Bilanzierung (Stand 22.06.2022) sowie der artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Stand 30.05.2022) wurden der ISN in der jeweils finalen Fassung am 24.06.2022 übergeben.

Im Rahmen der Erarbeitung des LBP und der ASP wurde das Bauvorhaben detailliert in Art und Umfang der Ausführung (z.B. Trassenverlauf, Bauabwicklung vor Ort, Bauzeit und späterer Betrieb) mit der ISN besprochen. Ziel war es, das Bauvorhaben in Bezug auf naturschutz- und artenschutzrechtliche Belange zu optimieren und Eingriffe in erster Linie zu vermeiden und im nächsten Schritt zu vermindern.

So wurden zum Beispiel im Verlauf der Planung verschiedene Trassenverläufe diskutiert um Rodungen zu vermeiden und auch bei der artenschutzrechtlichen Prüfung festgestellte, wertvolle Höhlenbäume erhalten zu können. Des Weiteren wurde u.a. auch der geplante Bauablauf und die Baustellenorganisation in Abstimmung mit der ISN optimiert um den für die Ausführung der Baumaßnahme notwendigen Arbeitsraum und damit auch den Eingriffsraum möglichst auf den mindestens notwendigen Raum zu reduzieren. Außerdem wird bei der Bauzeit darauf geachtet, dass Störungen durch die Baumaßnahme minimiert werden.

Für den späteren Betrieb der Entwässerungsanlage spielt der Trassenverlauf eine entscheidende Rolle. Mit der Nutzung des ohnehin vorhandenen Fuß- und Radweges als Zufahrt für Wartungszwecke sind auch keine weiteren versiegelten Flächen notwendig, als der ohnehin vorhandene Fuß- und Radweg. Bei ebenfalls für die Wartung freizuhaltenen Flächen an Stichkanälen wird ein schmaler Streifen als teilversiegelte Schotterrasenfläche geplant. Grundsätzlich wird der Großteil der vorhandenen und in Anspruch genommenen Waldflächen nach Durchführung der Kanalbaumaßnahme wiederhergestellt, sodass in diesen Flächen die ökologische Funktion erhalten bleibt.

Der auch trotz Wiederaufforstung am Stingesbachsammler aus dem Eingriff resultierende Biotopwertverlust wird auf Kompensationsflächen ausgeglichen. Auf den im Stadtgebiet und im Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung stehenden Flächen erfolgt als Ausgleich eine Aufwertung von Natur und Landschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Anne Sieber
LandschaftsArchitekten Jägersküpper Fahl